

Leistungsbeschreibung

zur Vergabe des Auftrags „Beförderung von Menschen mit Behinderung“

Az. 1183/24

für Werkstätten und Förderstätten für Menschen mit Behinderung in Stadt und Landkreis Traunstein und Berchtesgadener Land über die Beförderung von Menschen mit Behinderung der Einrichtung Hohenfried e.V. in Bayerisch Gmain.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und der Vereinfachung wird im nachfolgenden Text nur die männliche Schreibweise verwendet. Es sind jedoch immer sowohl das männliche als auch das weibliche Geschlecht eingeschlossen.

1. Grundsätzliches

Die dieser Ausschreibung zugrundeliegende Leistungsbeschreibung entspricht den Anforderungen des Beförderungsvertrages, der durch Auftragserteilung abgeschlossen wird.

Der Einrichtungsträger ist die Einrichtung Hohenfried e.V..

Er betreibt in 83457 Bayerisch Gmain, Hohenfriedstr. 14-42 eine Werkstatt und eine Förderstätte für Menschen mit Behinderung, in denen nach Maßgabe der jeweils geltenden Leistungs- und Entgeltvereinbarungen mit dem Bezirk Oberbayern Leistungen der förder- und beschäftigungsorientierten Eingliederungshilfe erbracht werden.

Soweit die Beförderungsteilnehmer der jeweiligen Einrichtung nicht im Wohnheim der Einrichtung am gleichen Standort leben, sind sie öfFnungstäglich von ihren jeweiligen Wohnsitzen zur Einrichtung und zurück behindertengerecht zu befördern.

Die Adresse der Einrichtung sowie der Lose lauten:

Hohenfriedstr. 14-42, 83457 Bayerisch Gmain.

Anfahrtsstellen sind (gem. den Losen aus 3.3 der Bewerbungsbedingungen):

Los 1 (Mo.-Fr.): Weidacher Feld 10 - 83317 Teisendorf, Schlesier Str. 13 – 83395 Freilassing, Ahornstr. 22 – 83451 Piding, Reichenbachstr. 60 – 83435 Bad Reichenhall, Fischerbräuweise 18D – 83435 Bad Reichenhall, Leopoldstr. 18 – 93457 Bayerisch Gmain, Weißbachstr. 36 – 93457 Bayerisch Gmain (Grenze Österreich) – Hohenfriedstr. 28 – 83457 Bayerisch Gmain (7 Personen)

Los 2 (Mo.-Fr.): Zuhause – 83313 Siegsdorf, Paepkestr. 6 – 83435 Bad Reichenhall, Kapellenweg 5 – 83457 Bayerisch Gmain, Hohenfriedstr. 28 – 83457 Bayerisch Gmain (6 Personen)

Los 3 (Mo.-Fr.): Kirchweg 13 – 83458 Schneizlreuth, Stabacheck 4 – 83458 Schneizlreuth, Hohenfriedstr. 28 – 83457 Bayerisch Gmain (2 Personen)

Los 4 (nur freitags um 13:30 Uhr): Hohenfriedstr. 28 – 83457 Bayerisch Gmain, Kapellenweg 5 – 83457 Bayerisch Gmain (Heimfahrt einfach. 1 Person)

Es finden auch Fahrten zwischen den einzelnen Werkstatt- und Förderstättenstandorten statt. Es können neue Anfahrstellen durch neue Außenstellen, Übergangslösungen, Außenarbeitsplätze oder Praktika innerhalb der Werkstätten bzw. Förderstätten, Firmenpraktika der Beförderungsteilnehmer sowohl temporär als auch dauerhaft entstehen oder alte Anfahrstellen wegfallen. Die Einrichtung neuer/weiterer Touren/Pendelbusse während des Auftrages ist im Rahmen der Grundsätze des § 132 GWB möglich.

Die Adressen der Beförderungsteilnehmer können sich temporär oder dauerhaft, beispielsweise bei Kurzzeitpflege oder bei Umzügen, verändern. Dies wird unverzüglich vom Auftraggeber kommuniziert.

2. Beförderung

2.1 Leistungsinhalt

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen eines Beförderungsvertrags, alle von der Einrichtung jeweils als „Beförderungsteilnehmer“ benannten, betreuten und behinderten (§ 2 SGB IX) Personen der Einrichtung an allen von der Einrichtung festgelegten Öffnungstagen (zumindest 228 Öffnungstage/ Kalenderjahr), zu befördern.

Die dieser Ausschreibung zu Grunde liegenden Daten (Anzahl der derzeitigen Beförderungsteilnehmer nebst jeweiligem Abhol- und Zielort sowie besondere Merkmale wie z.B. Rollstuhlfahrer etc.) sind in der **Anlage** **„Beförderungsteilnehmerliste“** der Vergabe- und Vertragsunterlagen dargestellt. Diese ist Grundlage für die Berechnung der vom Auftragnehmer angebotenen Preisparameter und sichert die Vergleichbarkeit der Angebote.

In dieser Einrichtung finden grundsätzlich keine Wochenendheimfahrten statt.

In sehr geringem Umfang werden Sonderfahrten außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung notwendig. Dies sind insbesondere:

- a) krankheitsbedingte Heimfahrten
- b) Fahrten zu der Einrichtung bspw. anlässlich einer Weihnachts- und/oder Faschingsfeier
- c) Fahrten zwischen den Einrichtungen bspw. bei einem Tag der offenen Tür

Für den Fall, dass derlei Einzelfälle bzw. –feierlichkeiten stattfinden, geschieht dies nur jeweils 1x/jährlich und wird vom Auftraggeber frühzeitig mit dem Auftragnehmer abgestimmt. Für die Berechnung dieser Beförderungen gelten die vom Auftragnehmer angebotenen Preisparameter, welche in der jeweiligen Monatsrechnung mit abzurechnen und als solche auszuweisen sind.

Außerhalb und innerhalb der Öffnungstage und -zeiten der verschiedenen Standorte können im Jahr Beförderungen im Rahmen von Bildungs- und Teilhabeangeboten, gruppenspezifischen Bildungsfahrten oder sonstigen Veranstaltungen notwendig werden. Solche Fahrten finden maximal 3x p.a. statt. Es steht im Ermessen des Auftraggebers, ob er solche Veranstaltungen durchführt und entsprechende Leistungen des Auftragnehmers abrufen. Falls, gelten die vom Auftragnehmer

angebotenen Preisparameter, welche in der jeweiligen Monatsrechnung mit abzurechnen und als solche auszuweisen sind.

Der Auftragnehmer schuldet eine den jeweiligen Behinderungen der Beförderungsteilnehmer gerecht werdende Beförderung. Hierzu hat er grundsätzlich die unter Ziffer 2.4 dieser Leistungsbeschreibung genannten Fahrzeuge (PKWs, PKWs mit Sonderumbauten zur Rollstuhlbeförderung, Kleinbusse bzw. Behindertentransportwagen) zur Beförderung einzusetzen. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall auf Anordnung des Auftraggebers möglich, wenn es die spezifische Behinderung eines Beförderungsteilnehmers erfordert und stets der sichere und behindertengerechte Transport gewährleistet ist.

Die Benennung als „Beförderungsteilnehmer“ durch die Einrichtung setzt voraus, dass:

- es sich um einen Menschen mit Behinderung gem. § 2 SGB IX handelt und
- diese Leistungen der förder- und beschäftigungsorientierten Eingliederungshilfe in der Einrichtung Hohenfried e.V. nach Maßgabe der mit dem Bezirk Oberbayern bestehenden Leistungsvereinbarung gewährt werden.
- für dessen Beförderung eine Kostenübernahmezusage durch den zuständigen Leistungsträger vorliegt.

Vorstehendes gilt ausnahmsweise nicht für den Fall von Beförderungsteilnehmern, die im Rahmen von Erprobungspraktika die Einrichtung besuchen. Durchschnittlich absolvieren um die 15 Personen jeweils an 5 Kalendertagen pro Jahr Erprobungspraktika.

Der in der **Anlage „Beförderungsteilnehmerliste“** benannte Personenkreis wird in der Auflistung mit Stichtag zum 01.09.2025 festgestellt. Änderungen des Personenkreises bis Vertragsbeginn sind möglich.

Die vorläufige Auflistung des zu befördernden Personenkreises wird dem Auftragnehmer vier Wochen vor Auftragsbeginn mitgeteilt.

Nach Auftragsbeginn werden neue Beförderungsteilnehmer von der Einrichtung dem Auftragnehmer für die Planung der Touren vorgelegt.

2.2 individuelle Anforderungen

Die Einrichtung Hohenfried e.V. beschäftigt Personen mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen. Dies umfasst insbesondere Geh-, Koordinierungs-, Sprach-, Seh- und Hörbehinderungen. Aus der **Anlage „Beförderungsteilnehmerliste“** ist ersichtlich, ob es sich um einen Beförderungsteilnehmer handelt, der Rollstuhlfahrer, Umsetzer oder Geher ist.

Welche weiteren Vorrichtungen und Hilfsmittel nach Art oder Schwere der Behinderung im Einzelnen erforderlich sind und welche Besonderheiten bei der Beförderung im jeweiligen Einzelfall zu beachten sind, ist vorab mit dem Leistungsberechtigten ggf. mit deren rechtlicher Betreuung oder der Einrichtung zu klären.

Beispiel hierfür ist die Mitnahme von Gepäck der Beschäftigten vor oder nach einer Freizeit.

2.3 Anforderungen an Fahrzeuge

Der Auftragnehmer stellt auf eigene Gefahr und Kosten sicher, dass jede Beförderung in sicherer und einer der jeweiligen Behinderung im Einzelfall gerecht werdenden Weise erfolgt.

Die Beförderung erfolgt ausschließlich durch Kraftfahrzeuge, die die Merkmale gem. dem in der Eignungsprüfung abgefragten **Dekra & TÜV Zertifikat** „Sichere Beförderung von Menschen mit Behinderung“ aufweisen müssen.

Soweit Beförderungen die Einfahrt in sogenannte Umweltzonen mit sich bringen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Fahrzeuge einzusetzen, die berechtigt sind, in die jeweilige Umweltzone einzufahren. Eine Verlängerung des Beförderungsweges zur Umfahrung der Umweltzone ist nicht zulässig.

Bei der Benutzung von Taxi / PKW gelten die Vorschriften der BOKraft nicht. Sie müssen jedoch nachweislich zur Beförderung zugelassen sein. Die in jedem Einzelfall erforderlichen Sitzhilfen und Rückhaltesysteme sind vom Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen und im Rahmen der Beförderung sachgemäß zu benutzen, soweit diese nicht bei der zu befördernden Person bereits vorhanden sind. Medizinisch verordnete Sitzhilfen stellen die Eltern bzw. der rechtliche Betreuer zur Verfügung.

Der vorgehaltene Fahrzeug-Pool muss groß genug sein, um z.B. Ausfälle von Fahrzeugen oder notwendige Fahrzeugwechsel in kürzester Zeit kompensieren zu können. Fahrzeugwechsel sind z.B. in Fällen von Hinzukommen eines Rollstuhlfahrers denkbar. Sofern der Auftragnehmer kein Ersatzfahrzeug einsetzen kann, muss er in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ein Taxi oder für Rollstuhlfahrer einen Krankentransport mit der Beförderung beauftragen.

Der Auftragnehmer hat mit seinem Angebot eine **Liste mit Art und Anzahl derjenigen Fahrzeuge seines Fuhrparks abzugeben, die für diesen Auftrag eingesetzt werden sollen** (es ist nicht notwendig und nicht gewünscht eine Liste des gesamten Fuhrparks des Unternehmens einzureichen). Die abgegebene Liste wird Vertragsinhalt. Angebote, denen keine Fahrzeugliste mit allen geforderten Angaben (s.u.) beigefügt ist, müssen unter Umständen ausgeschlossen werden. Eine nachträgliche Einreichung, Ergänzung oder Änderung der Liste hinsichtlich der Erfüllung der Mindestanforderungen ist nicht möglich.

Die Liste muss für jedes Fahrzeug die folgenden Angaben enthalten:

- Fahrzeugart (PKW / Bus / Bus mit Rollstuhllift etc.)
- Hersteller des Fahrzeugs
- Modellname des Fahrzeugs
- Benzin- oder Dieselfahrzeug, ggf. auch Elektro- oder Hybridfahrzeug
- Erstzulassung des Fahrzeugs
- Laufleistung des Fahrzeugs zum Stichtag der Angebotserstellung
- Regelmäßiger Standort
- Bestätigung Klimaanlage

- Angabe der Sonderausstattung, insbesondere Rollstuhllift / Rollstuhllrampe
- Angabe der Sicherheitsausstattung
- Bestätigung Sitzanzahl, Mobiltelefon und Radio bzw. Musikabspielgerät
- Bestandsfahrzeug oder Neuanschaffung

2.4 Fahrer

Der Auftragnehmer darf nur zuverlässige und zur Personenbeförderung geeignete Fahrer einsetzen, die über hinreichende **Fahrpraxis** sowie eine **gültige Fahrerlaubnis** verfügen. Die Fahrpraxis ist im Angebot mit der Angabe entsprechender Referenzen als Fahrer für Personentransport anzugeben.

Weiterhin müssen Fahrer, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, über ausreichende **Kenntnisse der deutschen Sprache** verfügen, da diese aus Gründen der Kommunikation mit den Menschen mit Behinderung zwingend notwendig sind. Hier ist es ausreichend, dass eine auftragsangemessene Kommunikation möglich ist, d.h. Termin- und Uhrzeitabsprachen, Aus- und Einstiegshilfe, Fragen zur Unterstützung bzgl. Gepäck, ggf. Rollstuhl oder Fragen/Aussagen zu physischen Beschwerden bzw. Unterstützung.

Wechsel in der Person der Fahrer einer Tour sind aus Kontinuitätsgründen auf Urlaub, Erkrankungen oder ähnliche persönliche Gründe der Fahrer zu beschränken und dem Auftraggeber umgehend schriftlich mitzuteilen. Stellenneubesetzungen sind zulässig, müssen der Einrichtung jedoch spätestens 7 Kalendertage vor dem Wechsel schriftlich mitgeteilt werden.

Die Fahrer sind bei der ersten Fahrt den Eltern/ Betreuern persönlich **vorzustellen**. Der Auftraggeber und die Einrichtung erhalten nach Zuschlagserteilung eine **Liste mit den Namen der Fahrer und den zugeteilten Touren sowie deren Mobilfunknummern**. Beim Einsatz neuer Fahrer ist die Liste innerhalb eines Arbeitstages zu aktualisieren und dem Auftraggeber und der Einrichtung unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber kann aus wichtigem Grund vom Auftragnehmer verlangen, dass ein anderer Fahrer eingesetzt wird. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel dann vor, wenn Tatsachen vorliegen, die den Schluss zulassen, dass die betreffende Person sich nach den vorstehenden Kriterien als ungeeignet erwiesen hat oder es mehrfach begründete Beanstandungen bezüglich dieser gegeben hat.

Der Auftragnehmer stellt mittels eines **amtsärztlichen Attestes (ab dem 65. Lebensjahr** jährlich) sicher, dass der jeweilige Fahrer gesundheitlich in der Lage ist, seinen Fahrdienst auszuführen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Fahrer, solange sie oder Angehörige ihrer häuslichen Gemeinschaft an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes leiden, die Fahrtätigkeit nicht ausüben dürfen (vgl. § 9 BOKraft). Der Auftragnehmer hat dies auf Verlangen dem Auftraggeber zu erklären.

Der Auftragnehmer sorgt alle zwei Jahre für die Auffrischung der **Erste-Hilfe-Kenntnisse** und legt auf Verlangen des Auftraggebers einen Nachweis vor.

Der Auftraggeber übernimmt keine Kosten (Arzt, Impfstoff) für Schutzimpfungen der Fahrer. Der Auftraggeber kann das Vorlegen der Fahrererlaubnisse der Fahrer verlangen.

Für die Fahrer ist ein aktuelles (nicht älter als 1 Jahr) **erweitertes Führungszeugnis auf Verlangen** vorzulegen. Die fortlaufende Kontrolle unterliegt dem Auftragnehmer. Auf Anforderung muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Dokumentation der Überprüfung vorlegen. Die Kosten für die Beantragung der Führungszeugnisse trägt der Auftragnehmer.

Er erklärt mit seinem Angebot, dass er über ausreichend Fahrerpersonal verfügt und legt dazu eine **Übersicht mit den Namen des Fahrerpersonals vor, das für diesen Auftrag eingesetzt werden soll** (Es ist nicht notwendig und nicht gewünscht, eine Liste des gesamten Fahrerpersonals des Unternehmens einzureichen.)

2.5 Sicherung der Beförderungsteilnehmer

Der Auftragnehmer hat jeden Beförderungsteilnehmer mit den von den Eltern/ rechtlichen Betreuern zur Verfügung gestellten Sitzhilfen zu befördern.

Darüber hinaus muss der Beförderungsteilnehmer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gesichert werden. Hierbei müssen Sicherheitshilfen benutzt werden, die auch den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den technischen EN- und DIN-Anforderungen entsprechen. Ein den straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen entsprechender und den Bedürfnissen der jeweiligen Beförderungsteilnehmer angepasster Fahrstil ist stets einzuhalten.

2.6 Rauchverbot; Beförderung Dritter

In den für die Beförderung eingesetzten Fahrzeugen besteht ein absolutes Rauchverbot während und außerhalb der Fahrzeiten sowie ein Verbot der Mitnahme von Haustieren. Das Rauchverbot gilt auch auf dem Gelände sämtlicher Standorte.

Es dürfen keine der Einrichtung nicht zugehörige Dritte befördert werden, es sei denn, es handelt sich um Mitarbeiter eines Pflegedienstleisters.

2.7 Überprüfungen und Kontrollen

Bestehen berechtigte Zweifel daran, ob die einzusetzenden Kraftfahrzeuge den einschlägigen Vorschriften sowie den Anforderungen dieses Kataloges entsprechen, kann zur Feststellung des ordnungsgemäßen Zustands der Auftraggeber die Vorlage eines Gutachtens / einer Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder von den nach § 29 StVZO zuständigen Personen verlangen. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Tourenverkehr einschließlich des Zustandes und der Ausrüstung der Kraftfahrzeuge sowie des eingesetzten Fahrerpersonals unangekündigt in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Werden bei vorgeschriebenen Untersuchungen (§ 29 StVZO, §§ 41 und 42 BOKraft), bei polizeilichen Kontrollen oder bei Überprüfungen durch die zuständige Behörde Mängel festgestellt, hat der Auftragnehmer diese unverzüglich zu beseitigen.

2.8 Ein- und Ausstieg

Zur vom Auftragnehmer geschuldeten Beförderungsleistung gehört auch die **Hilfe beim Ein- und Ausstieg** (ggf. auch Gepäck), ggfs. Umsetzen der zu befördernden Personen in das Fahrzeug hinein bzw. aus diesem heraus einschließlich des Anlegens und Lösens aller Sitzhilfen, Sicherheitsgurte bzw. Rollstuhlbefestigungen etc., wobei ebenfalls die Leistungs- und Sorgfaltspflichten der vorstehenden Bestimmungen

gelten. Körperbehinderte Personen werden im erforderlichen Umfang unterstützt und ggfs. in und aus dem Fahrzeug gehoben.

Die Beförderungsteilnehmer dürfen nicht unbeaufsichtigt im Fahrzeug gelassen werden, mit Ausnahme der Ein- und Ausstiegsphasen.

Die Türen sind nur durch die Fahrer zu öffnen.

2.9 Mitteilungspflicht, Ansprechpartner

Jede im Einzelfall voraussehbare oder bereits eingetretene Verschiebung oder Veränderung bei den tatsächlichen Ein- und Ausstiegszeiten um mehr als 10 Minuten ist vom Auftragnehmer sowohl der Einrichtung als auch den Beförderungsteilnehmern und deren Angehörigen sowie deren rechtlicher Betreuung als Ansprechpartner so früh wie möglich anzukündigen bzw. mitzuteilen, um entsprechende Dispositionen zu ermöglichen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Fahrer während der Dauer der Beförderung telefonisch erreicht werden können. Den oben genannten Ansprechpartnern sind die hierfür erforderlichen Telefonnummern vor der ersten Beförderung zur Verfügung zu stellen.

Alle während der Fahrt aufgetretenen besonderen Vorkommnisse, insbesondere gesundheitlicher oder emotionaler Art bei den Beförderungsteilnehmern (z.B. Anfälle, Verletzungen, aber auch Aufregungen oder Auseinandersetzungen) sind oben genannten Ansprechpartnern unverzüglich nach Ende der Fahrt mitzuteilen.

2.10 Tourenplanung

Der Auftragnehmer hat die wirtschaftliche Tourenplanung der **in Anlage 2, „Routen“** mitgeteilten Routen zu übernehmen. Hierbei hat er die Beförderungsteilnehmer von dem Einstiegsort zum jeweiligen Beförderungsziel (von Haustür zu Haustür - falls nicht anderweitig mit gesetzlichen Vertretern / Betreuern und der Einrichtung vereinbart -) unmittelbar (keine Sammelorte) zu befördern. Die Tourenplanung ist dynamisch und den wechselnden Beförderungsteilnehmern und Zielorten anzupassen. Die einzelnen Inhalte des Leistungserfordernisses ergeben sich aus 2.10.2 unten in dieser Leistungsbeschreibung.

Der Auftraggeber überlässt dem Auftragnehmer im Rahmen der Ausschreibung eine Übersicht der zu befördernden Personen mit Angabe des Ortes, wo die Person abzuholen ist, und der Angabe, wohin die Beförderung zu erfolgen hat (**Anlage 1 „Beförderungsteilnehmerliste“**). Die zu befördernden Personen können sich hinsichtlich Anzahl und Wohnorte ändern, ebenso die Beförderungszeiten. Anzahl und Beförderungsorte der Teilnehmer können sich auch saisonal verändern, da einige Fahrgäste nur im Winter oder bei Schlechtwetter befördert werden müssen. Der betroffene Personenkreis ist aus der Übersicht der Beförderungsteilnehmer ersichtlich.

2.10.1 Preisbildung/Kalkulation

Im Rahmen der Ausschreibung ist ein Preis pro Besetzkilometer anzubieten, welcher auch bei einer Änderung der zu befördernden Personen und/oder der Beförderungszeiten derselbe bleibt.

Die Preise sind für das erste Jahr fest und könne sodann einmal im Jahr für ein weiteres Jahr angepasst werden. Anpassungen sind in jedem Fall mit Nachweisen zu belegen und ihre Gewährung gilt vorbehaltlich des Einverständnisses des Bezirks Oberbayern.

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der mit dem Preisblatt anzugebenden Kalkulation einen beispielhaften **Tourenplan** zu erstellen, welcher die kürzeste und wirtschaftlichste Wegstrecke in Kilometern zugrunde legt, wobei die **maximale Fahrdauer nach 2.11** dieser Leistungsbeschreibung nicht überschritten werden darf. Der Auftragnehmer hat die Darlegungs- und Beweislast, dass die von ihm geplanten Touren die kürzeste und wirtschaftlichste Wegstrecke darstellen.

Die Beförderung findet von Haustür zu Haustür statt.

Die Tourenplanung für das Angebot muss mindestens enthalten:

1. die Touren aufgeteilt nach Hin- und Rückfahrten
2. Fahrzeugart auf der jeweiligen Tour
3. Beförderungsteilnehmernummer auf der jeweiligen Tour
4. Anzahl der Besetzkilometer der jeweiligen Tour
5. Fahrdauer der jeweiligen Tour (maximal 75 Minuten mit o.g. Geschwindigkeitsparametern und Einstiegszeiten)
6. Abfahrtszeit und Ankunftszeit der jeweiligen Tour in der Einrichtung und am Wohnort
7. Für die Tour anfallende gesetzliche Umsatzsteuer (Angabe, ob und in welcher prozentualen Höhe pro Tour und pro Beförderungsteilnehmer Umsatzsteuer anfällt)
8. Anzahl der Besetzkilometer
 - pro Tag und
 - pro Monat

Tourenpläne sind unter Einhaltung der Kriterien der Wirtschaftlichkeit und der maximalen Fahrzeiten zu erstellen. Die Grundlage der Tourenabrechnung sind die Besetzkilometersumme multipliziert mit den im Angebot angebotenen Besetzkilometerpreisen und der Anzahl der Beförderungstage.

An Schließtagen findet (mit Ausnahme der in Ziffer 2.1 dieser Leistungsbeschreibung genannten Fahrten) keine Beförderung statt. Der Auftragnehmer klärt die Schließzeiten rechtzeitig mit dem Auftraggeber.

Nach Vertragsbeginn ist der Tourenplan bei Zu- und Abgängen von Beförderungsteilnehmern innerhalb von drei Arbeitstagen zu aktualisieren. Änderungsvorschläge des Auftragnehmers bedürfen der gesonderten Absprache mit dem Auftraggeber. Änderungen sind jedoch auf das sachlich gebotene Maß zu beschränken (Kontinuität) und dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen.

Der Auftraggeber hat im Einzelfall ein Anordnungsrecht, Touren abzuändern, soweit der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit hierbei nicht verletzt wird. Darüber hinaus hat der Auftraggeber ein Anordnungsrecht gegen Erstattung der Mehrkilometer.

Nach Übergabe der endgültigen Auflistung des zu befördernden Personenkreises teilt der Auftragnehmer eine abschließende Tourenplanung den Beförderungsteilnehmern und dem Auftraggeber mit.

Die Mitteilung hat mindestens eine Woche vor Beginn der Beförderung zu erfolgen.

Der Auftragnehmer informiert alle Beförderungsteilnehmer und bzw. gesetzliche Vertreter mindestens eine Woche vor Beförderungsbeginn über Abfahrts- / Anfahrtsort und -zeit.

Vorgesehene Streckenführung, Haltestellen und Fahrzeiten sind genau einzuhalten. Falls die kürzeste Strecke nicht befahren werden kann, erfolgt die Begründung auf dem Tourenplan.

Die Organisation der An- und Abfahrten obliegt dem Auftragnehmer im Rahmen der Tourenplanung. Dabei muss er sicherstellen, dass die An- und Abfahrten so organisiert sind, dass die in dieser Leistungsbeschreibung beschriebenen Zeiten eingehalten werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, Vorgaben hinsichtlich der Organisation der An- und Abfahrten zu machen.

2.10.2 Beförderungsparameter

Folgende Beförderungsparameter müssen bei der Tourenplanung nach Zuschlagserteilung grds. eingehalten werden (verkehrsbedingte Abweichungen bis zu 15 min. werden toleriert):

Gruppe	Tag	Anfahrt	Übergabezeit an der WfbM	Übergabezeit an Fahrdienst	Abfahrt
WfbM	Mo - Do	8:15 Uhr	8:20 Uhr	16:30 Uhr	16:40 Uhr
Förderstätte	Mo - Do	8:15 Uhr	8:25 Uhr	16:30 Uhr	16:40 Uhr
WfbM	Freitag	8:15 Uhr	8:20 Uhr	15:30 Uhr	15:40 Uhr
Förderstätte	Freitag	8:15 Uhr	8:25 Uhr	15:30 Uhr	15:40 Uhr
Gruppe	Tag	Anfahrt	Übergabezeit an der WfbM	Übergabezeit an Fahrdienst	Abfahrt
Sonderfahrt WfbM	Freitag	xxx	xxx	13:30 Uhr	13:35 Uhr

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Zeiten der Ankunft und Abholung entsprechend mit einer Vorankündigung von vier Wochen zu ändern.

Bei einem Ausfall eines Teilnehmers entfällt die Beförderungspflicht, damit auch der Vergütungsanspruch, wenn der Beförderungsteilnehmer / die gesetzliche Betreuung / die Betreuungsperson der Einrichtung dem Auftragnehmer rechtzeitig, spätestens 12 Stunden vor der Beförderung, den Ausfall mitgeteilt hat bzw. haben.

Abmeldungen erfolgen direkt an den Auftragnehmer und nicht über die Einrichtung. Der Auftragnehmer gewährleistet über seinen Fahrdienstleiter (3.1) rund um die Uhr telefonisch (ggf. Anrufbeantworter) sowie per Faxanschluss und E-Mail-Zugang Veränderungen (z.B. Abmeldungen, andere Empfangspersonen, o.ä.) empfangen zu können. Die Zugangsmöglichkeiten sind nicht alternativ, sondern kumulativ zur Verfügung zu stellen. Die Kontaktmöglichkeiten sowie deren Änderungen (Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail) werden durch den Auftragnehmer spätestens zwei Wochen nach Zuschlag den Beförderungsteilnehmern / deren rechtlicher Betreuung / der Einrichtung mitgeteilt.

Die Höchstdauer der jeweils einzelnen Fahrt jedes Beförderungsteilnehmers auch unter Berücksichtigung aller behinderungsbedingten und verkehrstechnischen

Gegebenheiten darf nicht überschritten werden. Für die Planung ist von einer maximalen Geschwindigkeit wie folgt auszugehen:

- in der Stadt von 40 km/h
- auf Landstraße von 80 km/h
- auf Autobahnen 120 km/h

2.11 Fahrdauer

Die rechnerische Fahrdauer eines Beförderungsteilnehmers darf für die einfache Fahrt 75 Minuten nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann ein Beförderungsteilnehmer kalkulatorisch auch länger als 75 Minuten befördert werden, wenn es sich um eine Einzelfahrt handelt und diese Fahrstrecke auf Grund der Distanz nicht schneller gefahren werden kann, bzw. eine Tour mit mehreren Beförderungsteilnehmern geplant wird, die einen direkten und gradlinigen Charakter zum Zielort ohne weitere Einstiegs- oder Ausstiegspunkte abseits dieser direkten Fahrstrecke aufweist.

In die maximale Beförderungszeit je Tour sind die Einstiegszeiten der einzelnen Beförderungsteilnehmer einzurechnen, auszugehen ist dabei von folgenden Durchschnittswerten:

- Geher 2 Min.
- Umsetzer inkl. Einladen des Rollstuhls 4 Min.
- Behindertengerechte Rollstuhlbeförderung 10 Min.

2.12 Verspätung, Verhinderung

Ist ein Beförderungsteilnehmer von der Beförderung abgemeldet oder ist er nicht spätestens drei Minuten nach dem im Tourenplan (2.10, Tourenplanung) ggf. unter Berücksichtigung vorab mitgeteilter Änderungen oder Verschiebungen des vereinbarten Abholzeitpunkts zur Abfahrt bereit, ist der Auftragnehmer von der Beförderungspflicht dieses Beförderungsteilnehmers für diese Fahrt befreit und hat die restliche Tour unverzüglich fortzusetzen, um Verspätungen oder Fahrthöchstzeitüberschreitungen anderer Beförderungsteilnehmer zu vermeiden. Das gleiche gilt, wenn der Beförderungsteilnehmer sich einer den vorstehenden Sicherheitsbestimmungen entsprechenden Beförderung nachhaltig verweigert. Hiervon sind die für den Beförderungsteilnehmer benannten Ansprechpartner (2.11) unverzüglich zu benachrichtigen.

Sollte ein Beförderungsteilnehmer nicht am vorgegebenen Abholort (**Anlage „Beförderungsteilnehmerliste“** bzw. an der mitgeteilten Adresse der Kurzzeitpflege) sein, so muss drei Minuten auf ihn gewartet werden. Danach ist die Tour ohne diesen weiterzufahren. Bei fortgesetzter Unpünktlichkeit informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber wegen der Einleitung von Korrektur-/ Disziplinarmaßnahmen.

2.13 Beschwerdemanagement

Für die Beförderungsteilnehmer bzw. deren rechtlicher Betreuung und die Einrichtung ist ein Beschwerdemanagement vom Auftragnehmer einzurichten. Beschwerden muss innerhalb einer Woche nachgegangen und abgeholfen werden. Sollte die Einrichtung nicht bereits am Lösungsprozess beteiligt sein, ist sie umgehend über Beschwerde und Lösung zu informieren.

2.14 Notfallblätter

Der Auftraggeber erstellt Notfallblätter für alle Beförderungsteilnehmer, die in jedem Fahrzeug mitzuführen und auf dem aktuellen Stand zu halten sind. Hierbei handelt es sich um personenbezogene Daten. Diese sind deshalb gegen fremde Einsicht und Datenmissbrauch zu schützen. Nicht mehr für die Beförderung benötigte Notfallblätter müssen gemäß den Vorgaben des Datenschutzgesetzes vernichtet werden.

3. Fahrdienstleitung; Abnahme/ Übergang der Aufsichtspflicht

3.1 Fahrdienstleitung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine geeignete Person mit der Koordination des Fahrdienstes zu beauftragen (Fahrdienstleitung). Sie muss über Erfahrungen mit der Tourenplanung und Beförderung von Menschen mit Behinderungen verfügen. In seinem Angebot benennt der Auftragnehmer die vorgesehene Fahrdienstleitung für diesen Auftrag und weist deren vergleichbare Tätigkeiten nach.

Aufgabe der Fahrdienstleitung es ist, als Ansprechpartner für die Beförderungsteilnehmer bzw. deren benannten Ansprechpartnern (2.11) und dem Auftraggeber zu dienen, während der untenstehenden Zeiten persönlich erreichbar zu sein und mit organisatorischen Maßnahmen den auftretenden Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Beförderung entgegenzuwirken.

Die Zeiten der persönlichen Erreichbarkeit sind im Zusammenhang mit den regelmäßigen Öffnungszeiten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abzustimmen und vom Auftragnehmer zu gewährleisten. Im Fall der Veränderung der Öffnungszeiten der Einrichtungen ist der Auftraggeber berechtigt, die Zeiten der persönlichen Erreichbarkeit entsprechend mit einer Vorankündigung von vier Wochen zu ändern.

Der Fahrdienstleiter hat die vertragsgemäße Übergabe und Entgegennahme der Beförderungsteilnehmer an der Haustür zu organisieren. Der Fahrdienstleiter ist für den ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf zuständig.

Bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich finden Abstimmungs- / Koordinierungstreffen zwischen dem Auftraggeber, der Einrichtung und der Fahrdienstleitung auf Einladung des Auftraggebers statt.

3.2 Abnahme / Übergang der Aufsichtspflicht

Der Auftragnehmer ist sich bewusst, dass er hier Leistungen für und an Menschen mit Behinderung durchführt. Seine vertragliche Einstiegsleistung sowie seine vertragliche Ausstiegsleistung beginnen und enden an der jeweiligen Haustür der Einrichtung bzw. des Wohngebäudes. Mit der Einstiegsleistung beginnt die Aufsichtspflicht. Sie endet mit Beendigung der Ausstiegsleistung und Übergabe an die Betreuungsperson, sofern der Beförderungsteilnehmer nicht berechtigt ist, allein die Gebäude zu betreten.

Die Haftung der Einrichtung geht mit Verlassen des Gebäudes („Schwelle zu Schwelle“) durch den Beförderungsteilnehmer an den Auftragnehmer über.
